

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die
Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
der Gemeinde Schmölln-Putzkau
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in ihrer zur Zeit gültigen Fassung, den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.02.1993 (SächsGVBl. S. 93) in seiner zur Zeit gültigen Fassung und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau am 26.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung vom 13.12.1999, veröffentlicht am 08.01.2000 im Mitteilungsblatt Nr. 1/00, Ausgabe Bischofswerda, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 € in bestimmten Fällen sogar mit 5.000,00 € geahndet werden.

2. Die der Satzung als Gebührenverzeichnis angefügte Anlage erhält folgende Fassung:

Laufende Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage Mindestgebühr in €
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Anlagen u. Einrichtungen mit Personal			
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ²	Monat	1,25 – 100,00
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und – ständen	m ²	Monat	10,00 – 225,00/mind. 25,00 je Stand
1.3.	Eiswagen	m ²	Tag/Monat	5,00 – 15,00 tägl./ 30,00 – 300,00 mtl.
1.4.	Lotterieverkaufsstellen gewerblich nichtgewerblich	m ²	Tag	2,00 /25,00 frei bis 1,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück	Monat	10,00 – 20,00
2.2.	Warenstände	m ²	Tag	0,10 – 0,75
2.3.	Fahrradstände (mit bzw. ohne Werbung)	Stück	Monat	5,00 – 25,00
2.4.	Sonnenschutzdächer	m ²	Monat	1,00
2.5.	Vordächer (fest installiert)	m ²	Jahr	30,00 – 50,00
2.6.	Gerüste	m ²	Woche	3,00

Laufende Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage Mindestgebühr in €
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
3.	Lagerung			
3.1.	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m ²	Woche	0,25 – 12,50/mind. 30,00
3.2.	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial (soweit nicht innerhalb von 3.1. erfasst)	m ²	Woche	0,63-42,50/mind. 75,00
3.3.	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten (soweit nicht innerhalb von 3.1. erfasst)	m ²	Woche	0,63 – 42,50/mind. 75,00
3.4.	3.1. – 3.3. auf Fußwegen	m ²	Tag	1,00/mind. 12,50
	3.1. – 3.3. auf Fahrbahnen	m ²	Tag	0,75/mind. 10,00
3.5.	Aufstellen von Schutt- und Abfall-Containern bis zu 6 Stunden	Stück		frei
	Ab 1 Tag bis zu 4 Tagen	Stück		5,00 – 15,00/mind. 10,00
3.6.	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder Wertstoffen	Stück	Tag	0,25/mind. 10,00
4.	Werbung			
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u.ä.)	m ²	Fahrzgj./Stand. beanspruchte Fläche	2,00 – 2,50/m ² , 10,00 /Stand 25,00/Fahrzeug mind. 15,00
4.2.	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankundigungsmitteln	m ²	Tag	0,75 – 1,00/mind. 25,00
4.3.	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	Stück	Jahr	30,00 – 50,00
4.4.	Verteilung von Werbeschriften	Person	Tag	1,00 – 2,50/mind. 10,00
4.5.	Werbeständer	Stück	Woche	1,00 – 17,50
5.	Andere Nutzungen			
5.1.	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 7 Tagen	Fahrzeug	Woche	5,00 – 15,00/mind. 10,00
5.2.	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstücks-Zufahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Monat	5,00
5.3.	Die Gebührens Bemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen			
5.4.	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt			einmalig 10,00

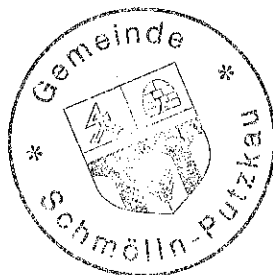
Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schmölln-Putzkau, 27.11.2001

Schmidt
Schmidt
Bürgermeister



Hinweis: Für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften findet § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung Anwendung.